

Eignerstrategie 2021

des Kantons Luzern für die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (öffentlich-rechtliche Anstalt)

Einleitung

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Luzern.

Mit der Beteiligung am Konkordat über die ZBSA stellt der Kanton Luzern die gesetzliche Aufsicht über sämtliche Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule sowie die Aufsicht über die klassischen Stiftungen sicher.

A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung am Unternehmen verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen der ZBSA als Leitplanken, innerhalb deren die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft. Sie gilt für die ZBSA und alle ihre Standorte.

Für die ZBSA besteht die gesetzliche Grundlage im Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004. In diesem Konkordat sind die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der verschiedenen Organe geregelt. Artikel 2 des Konkordates regelt den Zweck der Anstalt:

1. Die ZBSA bezweckt die gemeinsame Erfüllung der den Kantonen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obliegenden Aufgaben.
2. Die Konkordatskantone können der ZBSA überdies die Aufsicht über die nach Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) unter kantonaler Aufsicht stehenden, klassischen Stiftungen übertragen.

3. Für die Konkordatskantone, die der ZBSA die Aufsicht über die klassischen Stiftungen übertragen haben, nimmt die ZBSA für die kantonalen und kommunalen klassischen Stiftungen auch die Aufgaben der Änderungsbehörde im Sinne von Art. 85 und 86 ZGB wahr.

Die ZBSA ist zuständig für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsicht über sämtliche Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule mit Sitz in einem der Konkordatskantone. Zudem ist sie Aufsichtsbehörde über die klassischen Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Gemeinden angehören. Für Schäden, welche die Anstalt verursacht hat, haftet diese ausschliesslich.

Die ZBSA überprüft im Rahmen der Aufgabenteilung mit den Revisionsstellen die Geschäftsführung und Vermögensanlage der Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen, verfügt Massnahmen zur Behebung von Mängeln und fungiert als Beschwerdeinstanz. Zudem entscheidet die ZBSA über Urkundenänderungen, Fusionen und Liquidationen, Aufsichtsübernahmen und -übergaben von Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen. Sie ist für den Eigner auch Änderungs- und Umwandlungsbehörde bei klassischen Stiftungen, die der Aufsicht von Gemeinden unterstehen. Schliesslich führt die ZBSA für den Eigner das Register für berufliche Vorsorge und ein Verzeichnis über alle von ihr beaufsichtigten klassischen Stiftungen mit Sitz in den Kantonen Luzern.

B Ziele der Eigner

I Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die ZBSA:

- nach den Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung geführt wird.

II Wirtschaftliche Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die ZBSA:

- mit den Gebühren, die die Anstalt für ihre Tätigkeiten erhebt und mit dem jährlichen Standortbeitrag des Kantons Luzern von 5 % der Lohnsumme der ZBSA kostendeckend wirtschaftet,
- eine hohe Arbeitsqualität erbringt und die Leistungserbringung effizient ist,
- die Reservebildung auf ein schweizerisches Niveau verstärkt wird.

III Politische/Ökologische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die ZBSA:

- durch die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule einen wichtigen Beitrag zur sozialen Sicherheit leistet.
- jeweils im Jahresbericht darlegt wird, welche Massnahmen die ZBSA ergriffen hat oder noch ergreifen wird, um einen Beitrag zum Ziel der Klimaneutralität zu leisten.

IV Soziale Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass das Unternehmen XY:

- sich an das angewendete Vergütungssystem des Kantons anlehnt,
- marktgerechte Arbeits- und Anstellungsbedingungen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten bietet,
- eine Personalpolitik, die ethischen Grundsätzen entspricht und der Gleichstellung von Mann und Frau gerecht wird,
- in der Pensionskasse des Kantons Luzern verbleibt.

C Vorgaben zur Führung

Der Konkordatsrat ist das oberste Organ und verantwortlich für die strategische Führung. Er ist für die Umsetzung der Eignerstrategie besorgt und bietet Gewähr, dass die in Gesetzen und Leistungsaufträgen umschriebenen Aufgaben sorgfältig ausgeführt werden. Gemäss dem Konkordat wählt der Regierungsrat jedes Kantons je ein Mitglied für vier Jahre in den Konkordatsrat. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Konkordatsrat konstituiert sich selbst.

D Vorgaben zur Kontrolle

Der Regierungsrat erwartet von der ZBSA:

- dass die Eigner jährlich vom strategischen Leitungsorgan der ZBSA über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele informiert werden sowie Geschäftsbericht und Revisionsbericht zugestellt bekommt,
- dass die Jahresrechnung nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufgestellt und gegliedert wird. Die Buchführung, Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den Vorschriften der Artikel 661 ff. sowie 957 ff. OR.

E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass die ZBSA:

- ihr Risk-Management und internes Kontrollsystem auf einem angemessenen Niveau weiterentwickelt,
- in Bezug auf die Effizienz die Faktoren Zeit, Qualität und Kosten optimal einsetzt.

F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet von der ZBSA:

- dass er vom strategischen Leitungsorgan über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert wird,
- die Jahresberichte auf der Unternehmenswebseite zu veröffentlichen,
- dass sie im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für das strategische und operative Leitungsorgan publiziert,
- dass sie im Geschäftsbericht je die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder der strategischen Leitungsorgane und an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter dieser Organe ausweist.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 600 vom 18.05.2021 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie aus dem Jahr 2017.

25. Mai 2021